



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 3. Mai 2006

Nr. 6

Inhalt

Seite

Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH) für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung	52
---	-----------

**Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH) für
den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung**

vom 24.04.2006

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 24.04.2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung vergibt die Universität Karlsruhe (TH) Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungsturnus, Frist und Form des Antrags

- (1) Die Zulassungen erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität Karlsruhe (TH) noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
 2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses in einem oder in mehreren Studiengängen, zu welchen der Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung eine sinnvolle fachliche Ergänzung darstellt, an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses und
 3. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (in der Regel das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) der Goethe-Institute oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) der Goethe-Institute, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder die Prüfung TestDaF mindestens mit dem Ergebnis 4 x Stufe 4).

Berücksichtigt werden können zudem studiengangsspezifische Berufserfahrungen oder studiengangsspezifische berufspraktische Tätigkeiten. Bei der Zulassungsentscheidung ist die Motivation der Studienbewerberin für die Wahl des angestrebten Studiums zu berücksichtigen. Hierzu ist von der Studienbewerberin ein schriftlicher Bericht im Umfang von max. zwei DIN A 4-Seiten in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, in dem die Motivation für die Studienfachwahl begründet wird.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) fachspezifische Einzelnoten des Abschlusszeugnisses, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- b) mindestens zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgelegt wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache,
- c) der Nachweis über die fachliche Einstufung der Bewerberin innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Der Zulassungsausschuss kann die Zulassung unter der Auflage erteilen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Masterstudiengang vorausgesetzt sind, aber im Rahmen der bisher erfolgten Ausbildung nicht erworben wurden, vor Aufnahme des Masterstudiums zu erarbeiten sind und dass dies in geeigneter Weise nachzuweisen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus 5 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, sowie der Leiterin des Akademischen Auslandsamtes der Universität Karlsruhe (TH) kraft Amtes. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Die Vorsitzende muss Professorin sein.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Karlsruhe, den 24.04.2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*